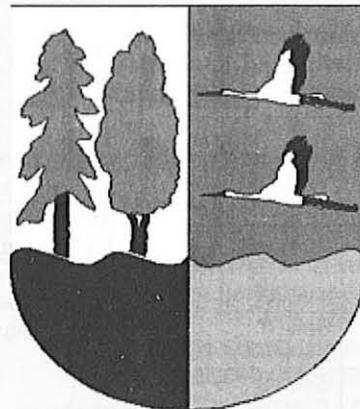


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 07. November 2003 – Jahrgang 2 (Amtsblatt 13)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Herz (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rücker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer (STRABENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG)	Seite 2-3
Bekanntmachungsanordnung 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer	Seite 3
Benutzungsordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanzt“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“	Seite 3-5
Bekanntmachungsanordnung Benutzungsordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanzt“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“	Seite 5
Gebührensatzung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanzt“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“	Seite 5-6
Bekanntmachungsanordnung Gebührensatzung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanzt“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“	Seite 6
Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw; Beschluss 517/2003 vom 23.10.2003	Seite 7
Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauBG	Seite 7
Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauBG, Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw	Seite 8

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Lohnsteuerkarten 2004	Seite 8-9
Bekanntmachungsanordnung Bekanntmachung zu den Lohnsteuerkarten 2004	Seite 9
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004	Seite 9-10
Öffentliche Bekanntmachung Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post	Seite 10
Bekanntmachung Beschlüsse vom 23. Oktober 2003	Seite 11

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Ergebnisse der Kommunalwahl am 26. 10. 2003 in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 12-14
Dankeschön des Wahlleiters	Seite 15
Information Anmeldung Schulanfänger	Seite 15
Information der „Öffentlichen Schulbibliothek“ Vehlefanzt	Seite 15
Gemeindejugendausscheid Oberkrämer	Seite 16
Treffen der Jugendfeuerwehr Oberkrämer	Seite 16
Information der Seniorenbeiratsvorsitzenden	Seite 17
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule	Seite 17-18
Werbung	Seite 18-20

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer -STRABENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10, Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 174), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Teil I, S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S.287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 27. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs.1 wird durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern

- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 24. Oktober 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer (STRAßENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG) vom 23. Oktober 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 07. November 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Benutzungsordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“

Aufgrund des § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Ausleihe außer Haus

- § 4 Ausleihbeschränkungen
- § 5 Auswärtiger Leihverkehr und zusätzliche Leistungen
- § 6 Pflichten der Benutzer
- § 7 Verspätete Rückgabe
- § 8 Benutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes
- § 9 Nutzungsordnung für den PC mit Zugang zum Internet
- § 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 11 Ausschluss von der Benutzung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungsbedingungen gelten für die „Öffentliche Schulbibliothek Vehlefan“ und die „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“, sofern nicht besondere Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die „Öffentliche Schulbibliothek Vehlefan“ und die „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oberkrämer, nachfolgend Bibliotheken genannt.

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliotheken auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Benutzung der Bibliotheken ist unentgeltlich, soweit nicht für bestimmte Handlungen und Leistungen eine Gebühr erhoben wird, dessen Höhe in der Gebührensatzung oder durch besondere Bestimmungen ausgewiesen ist.

Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

Für die Benutzung der Bibliotheken ist eine Anmeldung erforderlich.

Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

Bei Kindern und Jugendlichen ist vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek und die Zustimmung zur Haftungsübernahme eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im PC der Bibliothek gespeichert werden.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe außer Haus

An Benutzer der Bibliothek werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Leihfristen:

Bücher, CD-ROM, DVD	4 Wochen
MC, CD, Periodika	2 Wochen
Videos, DVD-Spielfilme	1 Woche

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden. Alle Medien können vorgemerkt werden.

Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Qualität der entliehenen audiovisuellen Medien und haften nicht für entstandene Schäden an privaten Geräten, die durch die Benutzung entliehener Medien verursacht wurden.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand der Bibliotheken gehören, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr und zusätzliche Leistungen

Im Auftrag des Benutzers beschaffen die Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

Gegen eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung wird durch die Mitarbeiter der Bibliothek kopiert, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Personal der Bibliotheken anzuzeigen.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig. Erziehungsberechtigte haften im Schadensfall bzw. für anfallende Gebühren.

Es ist dem Benutzer untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliotheken nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückergeben werden, ist durch den Benutzer eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Die vom Benutzer zu zahlende Versäumnisgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Die Versäumnisgebühr und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg vom Benutzer eingezogen.

§ 8 Benutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes

Der Benutzer muss glaubhaft nachweisen, dass er mit dem PC arbeiten kann.

Der PC darf immer nur von einer Person benutzt werden.

Es darf nur die Software der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen: Software des Kreisleihverkehrs.

Das Kopieren der Software ist verboten (§53, Abs. 4, S. 2 UrhG), sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird.

Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 9 Nutzungsordnung für den PC mit Zugang zum Internet

Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist die Anmeldung in der Bibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Zu Beginn jeder Online-Sitzung hat der Benutzer mit Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Nutzungsordnung für das Internet zu bestätigen.

Der Arbeitsplatz wird dem Benutzer durch das Personal der Bibliothek zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Zeit der Nutzung ist grundsätzlich auf eine Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen. Die Bibliotheken sind nicht für die Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

Benutzer, die gegen einschlägige Rechtsvorschriften (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutz- und Datenschutzgesetz) verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Disketten der Bibliothek, die in der Einrichtung gegen eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung käuflich erworben werden können.

Die Disketten sind für die einmalige Nutzung auf dem Rechner am Kauftag innerhalb des Hauses vorgesehen. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliotheken weder installiert, noch ausgeführt werden.

Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

Dem Benutzer wird in jedem Fall bei der Weiternutzung außerhalb der Bibliothek der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.

Bei Missachtung dieser Verhaltensregeln behalten sich die Bibliotheken vor, den Zugriff auf den Internet-Arbeitsplatz zu untersagen.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitlich begrenzt von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Benutzungsordnung der "Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan" und der „Verwaltungsbibliothek der Gemeinde Oberkrämer“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11. April 2002 außer Kraft.

Oberkrämer, den 24. Oktober 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“ vom 23. Oktober 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 07. November 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Gebührensatzung der "Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan" und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“

Aufgrund der §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 174), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührensschuldner
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Computernutzung und -ausdrucke
- § 4 Zusätzliche Leistungen
- § 5 Säumnisgebühren je Medieneinheit (ME)
- § 6 Kostenersatz für verlorene und beschädigte Medien
- § 7 Sonstige Nebenkosten
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührensschuldner

Die Benutzung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“ (nachfolgend Bibliotheken genannt) ist gebührenpflichtig.

2. Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken, die eine gebührenpflichtige Handlung veranlasst haben. Bei Minderjährigen haftet auch deren/dessen gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für das Ausleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Entleihung von Büchern für 4 Wochen | kostenfrei |
| 2. | Entleihung von Zeitschriften, Kassetten und CDs für 2 Wochen | kostenfrei |
| 3. | Entleihung pro Video je angefangene Woche | 1,00 € |
| 4.1. | Entleihung pro DVD je angefangene 4 Wochen | 1,50 € |
| 4.2. | Entleihung pro DVD-Spielfilme je angefangene Woche | 1,50 € |

5. Entleiher pro CD-ROM je angefangene 4 Wochen 1,00 €

§ 3 Computernutzung und –ausdrucke

Für die Nutzung der Computer und das Anfertigen von Computerausdrucken werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung am PC je angefangene 30 min 1,00 €
2. - für den Schulgebrauch kostenfrei -
3. schwarz-weiß Ausdruck je Seite 0,15 €
Bildausdruck und farbiger Ausdruck je Seite 0,25 €

§ 4 Zusätzliche Leistungen

1. Kauf einer Diskette 0,50 €
2. Fotokopie A4 je Seite 0,15 €
3. Fotokopie A3 je Seite 0,25 €

§ 5 Säumnisgebühren je Medieneinheit (ME)

1. Werden Medien nach § 2 Nr. 1, 2, 4.1. und 5 nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so ist eine Säumnisgebühr je Medium zu entrichten und zwar:

- a) erste angefangene Woche 0,50 €
b) für jede weitere angefangene Woche 1,00 €

2. Werden Medien nach § 2 Nr. 3 und 4.2. nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so beträgt die Säumnisgebühr pro Medium:

- a) je Öffnungstag der Bibliothek 1,00 €
b) Gebühr für Nichtzurückspulen bei Videos 0,50 €

3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

4. Für jede Mahnung werden die Porto- bzw. Telefonkosten erhoben.

§ 6 Kostenersatz verlorener und beschädigter Medien

Bei Verlust eines Mediums durch den Benutzer ist von diesem der entsprechende Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 6 Nr. 3 der Benutzungsordnung der öffentlichen Schulbibliothek, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Verlust oder Beschädigung je Medium 2,50 €
b) bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Video- und Kassettenhüllen 1,00 €

§ 7 Sonstige Nebenkosten

Für Dienstleistungen im auswärtigen Leihverkehr nach § 5 Nr. 1 der Benutzungsordnung der Öffentlichen Schulbibliothek sind folgende Kosten zu erstatten:

1. Fernleihsendungen Portokosten
2. telefonische Dienste (Vorbestellungen) Gespräche im Citybereich 0,20 €
Handygespräche 0,50 €

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 geregelten Tatbestände. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen sofort fällig.

Die nach §§ 2, 3 und § 4 festgesetzten Gebühren werden mit der Ausleihe, Gebrauchüberlassung bzw. Aushandigung fällig.

Die nach §§ 5, 6 und § 7 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach § 8 kann formlos erfolgen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. April 2002 außer Kraft.

Oberkrämer, 24. Oktober 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung der „Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“** vom 23. Oktober 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 07. November 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung-

Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23.10.2003 mit Beschluss- Nr. 498/2003 zum o.g. Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung vom 23.10.2003 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 441/2003 vom 11.09.2003 erweitert.

Er umfasst die vollständige Einbeziehung des Flurstückes 28 sowie einer weiteren Teilfläche des Flurstückes 31/1.

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Gewerbefläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr die Flurstücke 28 und 31/1 (Teilfläche) der Flur 13 in der Gemarkung Bötzw.

Planziel ist die Errichtung eines Gewerbegebietes.

Der Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Anregungen werden nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.

Der Bebauungsplan unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zurzeit gültigen Fassung **keiner** Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Dienstag, dem 18. November 2003 bis
einschließlich Donnerstag, den 18. Dezember 2003**

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer (Bauamt
Zimmer 9)

OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Oberkrämer, 07. November 2003

gez. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2004

Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 31. Oktober 2003 durch die Post übermittelt worden.

Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

Anträge auf

a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,

b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. Bsp. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),

c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,

d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,

e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,

g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. Bsp. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat

Oberkrämer, 03. November 2003

Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer zu den Lohnsteuerkarten 2004 vom 03. November 2003** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 07. November 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 01. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2003 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 01. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was ist zu tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 01. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 01. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2004 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklassen für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

Ledige oder Geschiedene
Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist
Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt

Steuerklasse II

Die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht. Ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahrsergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommenssteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung; zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet).

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 01. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Lohnsteuerkartenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit

mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen des Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund

- einer Behinderung,
- der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten
- oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI
- sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen.

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlich Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I – V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Oberkrämer, 07. November 2003

Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Cu-Erdkabel) in der Gemeinde Oberkrämer beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Bärenklau, Flur 4 Flurstücke (FSt.) 69/3, 70/4, 72/4, 73 und 113, Flur 5 FSt. 77, 78 und 94, Bötzwow, Flur 7 FSt. 1/8, 10/7 und 10/12, Flur 13 FSt. 52/2, 53/2, 57/2, 58/2 und 61/2. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 175/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145. Erfurt, 17.10.03 RegTP

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

- 518/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 11. September 2003 – öffentlicher Teil –
- 519/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. September 2003 – öffentlicher Teil –
- 520/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – öffentlicher Teil –
- 517/2003 Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw -Ergänzung zum Beschluss 440/2003 vom 11.09.2003
- 497/2003 Beschluss zur 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilplan Bötzw – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung
- 498/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ in Bötzw – Billigung des Entwurfes, Erweiterung des Geltungsbereiches sowie deren öffentliche Auslegung
- 484/2003 Beschluss zur 1. Änderungsplanung 05/2002 zum Bebauungsplan „Friedhofsstraße-Ecke Marwitzer Straße“ im OT Bötzw – Änderungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes
- 485/2003 Beschluss zur 1. Änderungsplanung 05/2002 zum Bebauungsplan Friedhofstraße –Ecke Marwitzer Straße“ im OT Bötzw – Satzungsbeschluss
- 483/2003 Beschluss zum 1. Teilbepauungsplan „ Am Ziegenkruger Weg“ im OT Marwitz – Durchführung einer Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan
- 515/2003 Beschluss zur Ausschreibung für den Abschluss eines Konzessionsvertrages Stromversorgung
- 525/2003 Beschluss über die Stellungnahme zum Antrag der ENERGOS DEUTSCHLAND GmbH vom 20.06.03 auf Errichtung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren
- 516/2003 Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer – Straßenausbaubeitragssatzung –
- 499/2003 Beschluss zur Aufstellung von Altkleider-Containern in der Gemeinde Oberkrämer
- 502/2003 Beschluss zum Nutzungsvertrag Sportanlage Bötzw

503/2003 Beschluss zur Durchführung der Kirmes Bötzw im Jahr 2004

505/2003 Beschluss zur Benutzungsordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“

506/2003 Beschluss zur Gebührensatzung der „Öffentlichen Schulbibliothek“ und der „Verwaltungsbibliothek Oberkrämer“

508/2003 Beschluss zur Jahresrechnung 2002 und damit gleichzeitige Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters

526/2003 Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe - Neubau einer Wendeschleife im Gewerbegebiet Eichstädt

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- 521/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 11. September 2003 – nichtöffentlicher Teil –
- 522/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. September 2003 – nichtöffentlicher Teil –
- 523/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – nichtöffentlicher Teil –
- 524/2003 Berufung der Schiedspersonen
- 493/2003 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 4 Flurstück 182/5 der Gemarkung Vehlefan
- 494/2003 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück – Teilfläche Flur 4 Flurstücke 493 und 495 der Gemarkung Vehlefan
- 495/2003 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 2 Flurstück 175/8 der Gemarkung Eichstädt
- 496/2003 Beschluss zur Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück – Teilfläche Flur 2 Flurstück 222 der Gemarkung Eichstädt
- 507/2003 Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche von ca. 3.500 m² des Grundstücks Flur 3 Flurstück 246 der Gemarkung Vehlefan
- 510/2003 Beschluss zur Zahlung einer Abfindung an langjährige Mitarbeiter der Verwaltung

Oberkrämer, 07. November 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Kommunalwahl am 26. Oktober 2003

Am 26. Oktober 2003 fanden die landesweiten Kommunalwahlen statt.

Im Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer wurde die Zusammensetzung des Kreistages (Landkreis Oberhavel), der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer sowie die Zusammensetzung der einzelnen Ortsbeiräte gewählt.

Die Gemeindevertretung besteht wegen der Nichtbesetzung eines Mandates aus 21 gewählten Bewerbern und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

Im Folgenden wird das Gesamtergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung sowie die Ergebnisse aus den einzelnen Ortsteilen dargestellt.

Im Anschluss daran ist die vorläufige Aufstellung der Ortsbeiräte aufgeführt.

Sollten alle Bewerber ihre Wahl annehmen, setzt sich die Gemeindevertretung aus den Personen zusammen, die einen Sitz errungen haben. Entsprechendes gilt für die Ortsbeiräte.

Die konstituierende Gemeindevertreterversammlung ist für den 24. November 2003 vorgesehen.

Herz
SB Hauptamt

Nr	Name	Vornamen	Stimmen	Sitze Gesamt
1 SPD			2524	5
1	Schröder	Karsten Peter	581	1
2	Maaß	Anette	94	
3	Röthig	Volker	103	
4	Jilg	Mario	110	
5	Schulze	Erdmut	64	
6	Lippmann	Götz	114	1
7	Wäschke	Ilona	100	
8	Dr. Haferkorn	Helmut	167	1
9	Rogge	Christian	152	1
10	Meyer	Arno	29	
11	Stark	Sascha	96	
12	Buchholz	Karin	83	
13	Dr. Bartels	Günter	194	1
14	Zopes	Josef	48	
15	Christoph	Frank	101	
16	Laudamus	Achim	35	
17	Kleinschmid	Harald	57	
18	Rittinghausen	Jürgen	75	
19	Spang	Susanne	89	
20	Dippel – Ding	Daniela	103	
21	Carstensen	Jörg-Roger	50	
22	Schneider	Carsten	79	
2 PDS			1035	2
1	Schulz	Silke	247	1
2	Franke	Günter	592	1
3	Dr. Wernicke	Günter	196	

Nr	Name	Vornamen	Stimmen	Sitze Gesamt
3 CDU			2074	4
1	Ostwald	Bernd	553	1
2	Erdmann	Volker	389	1
3	Herweg	Harald	206	
4	Bernsee	Holger	321	1
5	Molter	Hans-Joachim	57	
6	Gruhlich	Hans-Joachim	151	
7	Wiegand	Gerwin	68	
8	Dr. Middel-Erdmann	Ingrid	214	1
9	Gramsch	Peter	115	
5 FDP			570	1
1	Bergmann	Margitta	157	
2	Cavusoglu	Petra	161	1
3	Hohensee	Gunlis	34	
4	Lehmann	Frank	62	
5	Göllner	Markus	37	
6	Schaefer	Anette	34	
7	Schröder	Martin	85	
7 FWO			657	1
1	Hornauer	Reiner	179	1
2	Gülink	Heike	107	
3	Gustke	Reiner	69	
4	Hamann	Helga	68	
5	Hartmann	Bettina	61	
6	Geppert	Wolfgang	138	
7	Pasche	Roswitha	35	
13 BfO			3154	6
1	Kaatsch	Erika	533	1
2	Seeburg	Albrecht	325	1
3	Jöhling	Dirk	154	
4	Klatt	Gundula	392	1
5	Koslitz	Joachim	257	1
6	Thiede	Olaf	242	
7	Gerlach	Peter	88	
8	Schreiber	Matthias	247	1
9	Riedel	Ursula	124	
10	Strauß	Horst	98	
11	Hartisch	Christian	35	
12	Plentz	Karl - Dietmar	659	1
11 SCHILL			386	1
1	Schulz	Thomas	243	1
2	Krahn	Sabine	70	
3	Krahn	Ulrich	73	
14 Falkowski			881	1
1	Falkowski	Jörg	881	1
			11281	21

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Nr	Name	Vornamen	Bärenklau	Bötzow	Eichstädt	Marwitz	Neu-Vehlefanz	Schwante	Vehlefanz
1 SPD			513	561	231	362	152	407	298
1	Schröder	Karsten Peter	315	31	30	58	10	86	51
2	Maaß	Anette	46	5	8	9	4	13	9
3	Röthig	Volker	73	1	1	3	4	14	7
4	Jilg	Mario	43	16	12	18	1	13	7
5	Schulze	Erdmut	26	2	8	10	1	3	14
6	Lippmann	Götz	1	105		4	1	3	0
7	Wäschke	Ilona	1	62	4	13	0	15	5
8	Dr. Haferkorn	Helmut		144	2	15	0	4	2
9	Rogge	Christian		137	1	12	0	1	1
10	Meyer	Arno		16	4	5	1	3	0
11	Stark	Sascha		2	76	6	1	3	8
12	Buchholz	Karin		7	44	9	1	10	12
13	Dr. Bartels	Günter	1	24	14	140	1	11	3
14	Zopes	Josef	1			47	0		0
15	Christoph	Frank		5			90	5	1
16	Laudamus	Achim	1		1	2	23	1	7
17	Kleinschmid	Harald			1	1	0	55	0
18	Rittinghausen	Jürgen	1	1	6		3	62	2
19	Spang	Susanne		1	4	2	0	82	0
20	Dippel – Ding	Daniela	2		7	2	8	14	70
21	Carstensen	Jörg-Roger	2	1	1		2	1	43
22	Schneider	Carsten		1	7	6	1	8	56
2 PDS			32	562	41	158	30	124	88
1	Schulz	Silke	5	70	17	37	21	59	38
2	Franke	Günter	17	455	16	41	5	30	28
3	Dr. Wernicke	Günter	10	37	8	80	4	35	22
3 CDU			258	414	212	281	70	574	265
1	Ostwald	Bernd	21	93	51	79	20	259	30
2	Erdmann	Volker	96	106	41	68	12	32	34
3	Herweg	Harald	9	44	10	36	7	87	13
4	Bernsee	Holger	21	48	34	25	6	34	153
5	Molter	Hans-Joachim	30	8	6	3	0	6	4
6	Grulich	Hans-Joachim	7	33	14	17	5	63	12
7	Wiegand	Gerwin	22	15	13	7	2	4	5
8	Dr. Mittel-Erdmann	Ingrid	51	51	29	43	9	19	12
9	Gramsch	Peter	1	16	14	3	9	70	2
5 FDP			28	240	44	42	5	89	122
1	Bergmann	Margitta	4	13	18	15	3	16	88
2	Cavusoglu	Petra	2	137	4	15	1	1	1
3	Hohensee	Gunlis	13	2	4	4	1	3	7
4	Lehmann	Frank	5	4	3		0	42	8
5	Göllner	Markus	1	4	5	4	0	21	2
6	Schaefer	Anette	3	7	3		0	5	16
7	Schröder	Martin		73	7	4	0	1	0
7 FWO			6	541	57	27	0	17	9
1	Hornauer	Reiner	1	163		10	0	5	0
2	Gülink	Heike	1	88	4	5	0	3	6
3	Gustke	Reiner	1	65	1	2	0		0
4	Hamann	Helga	2	60		2	0	2	2
5	Hartmann	Bettina		9	47	4	0		1
6	Geppert	Wolfgang	1	123	5	3	0	6	0
7	Pasche	Roswitha		33		1	0	1	0

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Nr	Name	Vornamen	Bärenklau	Bötzow	Eichstädt	Marwitz	Neu-Vehlefanzenz	Schwante	Vehlefanzenz
13 BfO			377	323	278	574	125	674	803
1	Kaatsch	Erika	19	29	13	33	24	85	330
2	Seeburg	Albrecht		15	5	295	0	1	9
3	Jöhling	Dirk	3	15	8	8	5	89	26
4	Klatt	Gundula	279	10	15	5	5	35	43
5	Koslitz	Joachim	4	7	193	23	1	9	20
6	Thiede	Olaf	5	179	1	33	2	8	14
7	Gerlach	Peter		7	2	2	64	6	7
8	Schreiber	Matthias	4	13	17	10	4	31	168
9	Riedel	Ursula		9	3	105	0	6	1
10	Strauß	Horst	1	4	3		0		90
11	Hartisch	Christian	25	4		3	0	2	1
12	Plentz	Karl - Dietmar	37	31	18	57	20	402	94
11 SCHILL			24	88	93	59	19	62	41
1	Schulz	Thomas	22	45	92	26	5	26	27
2	Krahn	Sabine	1	13	1	19	9	18	9
3	Krahn	Ulrich	1	30		14	5	18	5
14 Falkow ski			637	14	26	32	3	53	116
1	Falkowski	Jörg	637	14	26	32	3	53	116
			1875	2743	982	1535	404	2000	1742

In die Ortsbeiräte wurden gewählt:

Bärenklau:

SPD Herr Karsten Peter Schröder, 394 Stimmen;
 Herr Volker Röthig, 89 Stimmen;
 CDU Frau Dr. Ingrid Middel-Erdmann, 205 Stimmen;
 BfO Frau Gundula Klatt, 513 Stimmen;
 Herr Christian Hartisch, 142 Stimmen.

Bötzow:

SPD Herr Christian Rogge, 181 Stimmen;
 Herr Götz Lippmann, 157 Stimmen;
 Herr Helmut Haferkorn, 137 Stimmen;
 PDS Herr Günter Franke, 501 Stimmen;
 Herr Veit Ganzel, 74 Stimmen;
 FWO Herr Wolfgang Geppert 203 Stimmen;
 Frau Heike Gülink, 133 Stimmen.

Eichstädt:

SPD Herr Sascha Stark, 146 Stimmen;
 BfO Herr Joachim Koslitz, 403 Stimmen;
 Einzelbewerber Herr Peter Stelzer 276 Stimmen.

Marwitz:

SPD Herr Dr. Günter Bartels, 181 Stimmen;
 BfO Herr Albrecht Seeburg, 514 Stimmen;
 Herr Martin Bergemann, 179 Stimmen;
 Frau Ursula Riedel, 177 Stimmen;
 Frau Petra Buder, 117 Stimmen.

Neu-Vehlefanzenz:

SPD Herr Frank Christoph, 152 Stimmen;
 Herr Achim Laudamus, 46 Stimmen;
 BfO Herr Peter Gerlach, 192 Stimmen.

Schwante:

SPD Herr Harald Kleinschmid, 141 Stimmen;
 CDU Herr Bernds Ostwald, 316 Stimmen;
 Herr Harald Herweg, 145 Stimmen;
 BfO Herr Karl-Dietmar Plentz, 670 Stimmen;
 Herr Dirk Jöhling, 209 Stimmen.

Vehlefanzenz:

SPD Frau Daniela Dippel-Ding, 143 Stimmen;
 CDU Herr Holger Bernsee, 336 Stimmen;
 BfO Frau Erika Kaatsch, 561 Stimmen;
 Herr Matthias Schreiber, 207 Stimmen;
 Herr Horst Strauß, 146 Stimmen.

Dankeschön

Dank der guten und fehlerfreien Arbeit aller Mitglieder der Wahlvorstände in allen Wahlbezirken gab es keine Probleme bei der Durchführung der Wahl in der Gemeinde. Die Mitglieder der Wahlvorstände haben die Ergebnisse korrekt und zuverlässig ermittelt und einen erheblichen Zeitaufwand investiert. Dieses alles ehrenamtlich und ohne Kritik.

Die Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer möchte sich auf diesem Wege nochmals recht herzlich für die Einsatzbereitschaft und die zuverlässige Arbeit aller Wahlhelfer bedanken.

Für die in den vergangenen zehn Jahren gute und stets freundliche Zusammenarbeit mit den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern der Gemeinde möchte ich mich ganz besonders bedanken.

Ich hoffe, dass dem/der zukünftigen Wahlleiter/in der Gemeinde auch in den nächsten Jahren diese Hilfe zuteil wird.

D. Blumberg
Wahlleiter a.D.

Grundschule Bötzwow
Bötzwow
Dorfau 8
16727 Oberkrämer

30. Oktober 2003

Tel. 03304 / 502388

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2004/2005

Im Februar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2004/2005 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2004 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulanfänger aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzwow am

**Dienstag, dem 11. Februar 2004,
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Bötzwow.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Speckbrock
Schulleiterin

„Nashorn-Grundschule-Vehlefan“
Vehlefan
Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer

30. Oktober 2003

Tel. 03304 / 562231

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2004/2005

Im Februar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2004/2005 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2004 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulanfänger aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

**am Dienstag, dem 10. Februar 2004
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

oder

**am Mittwoch, dem 11. Februar 2003
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

im Sekretariat der „Nashorn-Grundschule-Vehlefan“.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Gediga
Schulleiter

Information „Öffentliche Schulbibliothek „

Am 22. November 2003 um 15.30 Uhr findet im Dorfkrug Bärenklau mit dem Theater Pina Luftikus die letzte Veranstaltung im Rahmen des diesjährigen Kulturherbstes der Gemeinde Oberkrämer statt.

Das Theaterstück ist für Kinder ab 5 Jahren und heißt "Der Schäfer Raul".

Eintritt: 4,50 € im Vorverkauf ab sofort in der Bibliothek,
6,- € Tageskasse.

Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer

Wassermarsch für die Jugendfeuerwehrkameraden

Am 27. September war es wieder soweit. Sechs Jugendfeuerwehren mit insgesamt 71 Mitgliedern der Gemeinde Oberkrämer trafen sich pünktlich um 10:00 Uhr auf dem Sportplatz in Eichstädt zu ihrem Gemeindeausscheid. Nach der Eröffnung durch den Gemeindejugendwart und der Verlosung der Startnummern traten die Jugendfeuerwehren in sechs Disziplinen gegeneinander an. An den Stationen Löschangriffnass, Schlauchkegeln, Leinenzielwurf, Leinenverbindungen und beim Wissenstest konnten die jungen Kameraden unter den kritischen Augen der Wertungsrichter, Gäste und des Bürgermeisters ihr Können unter Beweis stellen. Wie schon im vergangenen Jahr war zu beobachten, dass die Resultate immer enger zusammenrücken, was nicht zuletzt der sehr guten Arbeit der Jugendwarte zu verdanken ist.

In diesem Jahr lautete das Ergebnis wie folgt:

Platz	Jugendfeuerwehr
1	Marwitz
2	Vehlefan
3	Bötzow
4	Bärenklau
5	Schwante
6	Eichstädt



Für die Plätze 1 bis 3 sponserte die Gemeinde Oberkrämer neben den Pokalen zusätzlich ein Preisgeld für eine Jugendveranstaltung.

Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten wir der Jugendfeuerwehr Marwitz außerdem noch zum frisch gebackenen Kreismeister gratulieren.

An dieser Stelle möchte ich mich als Gemeindejugendwart im Namen aller Beteiligten bei der Feuerwehr Eichstädt für die Ausrichtung des Wettkampfes sowie bei der Gemeindeverwaltung und bei der Gemeindevertretung für die hervorragende Zusammenarbeit bedanken und wünsche uns allen für das nächste Jahr ebenso gute Erfolge bei der Jugendarbeit.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Christian Schultze



Treffen der Jugendfeuerwehr Oberkrämer!

Am 25.10.03 trafen sich die Jugendfeuerwehren aus den Ortsteilen Bötzow, Eichstädt, Bärenklau, Vehlefan und Schwante zu einem gemeinsamen Tag im „grünen Klassenzimmer“.

Bei diesem Treffen der Jugendfeuerwehren ging es darum, mehrere Aufgaben zu erfüllen, um die Jugendflamme Teil 1 zu erlangen. Die Jugendflamme ist eine der ersten Auszeichnungen die man in der Feuerwehr für besondere Leistungen erhält.

Mit den ihnen gestellten Aufgaben sollten die Kameraden der Jugendfeuerwehr Oberkrämer unter anderem ihr feuerwehrtechnisches Wissen, Geschicklichkeit, Flexibilität und ihre Fähigkeit zur Teamarbeit unter Beweis stellen.

Neben den Aufgaben standen auch Spiel und Spaß auf dem Programm, wo auch die geringen Temperaturen schnell vergessen wurden, so dass auch das Mittagessen vom Grill schmeckte.

Nach dem Essen konnten sich die Jugendfeuerwehren bei ihren Jugendwarten beim Tauziehen für die kleinen und großen Strapazen revanchieren.

Zum Abschluss des Tages zeigte uns die Hunderettungsstaffel Havelland wie die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Hund bei der Rettung von Personen funktioniert, was sie uns durch verschiedene Beispiele beeindruckend nachwies.

Wir, die Jugendwarte und die Jugendfeuerwehr, möchten uns bei der Hunderettungsstaffel Havelland bedanken.

Weiterhin möchten wir der Gemeindeverwaltung und dem Getränkehandel Fixsitt aus Eichstädt für die gesponserten Getränke einen Dank aussprechen.

Wenn Ihr zwischen 10 und 15 Jahre alt seid und auch Lust bekommen habt mitzumachen, meldet Euch einfach bei Eurer Ortsfeuerwehr.



Liebe Seniorinnen und Senioren

Ein erfolgreiches Jahr, mit hohem Engagement von Senioren, die für Senioren ihres Ortes viele kulturelle, sportliche Interessengemeinschaften organisiert und durchgeführt haben, geht zu Ende.

Mit der Veranstaltung zur 10. Brandenburgischen Seniorenwoche am 29.06.2003 haben die Senioren erneut gezeigt, dass sie noch sehr aktiv am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde mitwirken und viel bewegen. Wir haben aber auch gezeigt, dass wir gut feiern können.

So soll es auch weitergehen!

Mit den bereits geplanten Weihnachtsfeiern in den Ortsteilen wollen wir das Jahr 2003 abschließen. Dazu darf ich Sie auch persönlich recht herzlich einladen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie recht rege von dieser Einladung Gebrauch machen.

Folgende Termine sind vorgesehen:

OT Bärenklau	13.12.03	15:00 Uhr	Dorfkrug
OT Bötzow	16.12.03	15:00 Uhr	Gemeindezentrum
OT Eichstädt	10.12.03	15:00 Uhr	wird noch bekannt gegeben
OT Marwitz	03.12.03	14:00 Uhr	Zur Waage
OT Neu-Vehlefan	18.12.03	14:00 Uhr	Gemeindezentrum
OT Schwante	10.12.03	14:00 Uhr	Lindenschenke
OT Vehlefan	12.12.03	14:30 Uhr	Nashornschule

In allen Veranstaltungen sind gemütliche Kaffeerunden und ein Imbiss zum Abendbrot sowie kulturelle Darbietungen geplant.

Weiterhin bereiten wir für die Senioren, die wegen ihres hohen Alters nicht an allen Veranstaltungen im laufenden Jahr teilnehmen können, eine weihnachtliche Veranstaltung bzw. wieder eine Fahrt vor.

Wir planen den 05. oder 16.12.2003. Dazu erhalten die dafür vorgesehenen Senioren persönliche Einladungen, aus denen alle Angaben hervorgehen.

Freuen Sie sich schon ein wenig darauf, wir versuchen etwas schönes für Sie zu organisieren.

Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen allen Seniorinnen und Senioren für den Gebrauch ihres Wahlrechts Dank zu sagen.

Ich wünsche Ihnen eine gesunde, friedliche Vorweihnachtszeit. Verleben Sie Ihre Weihnachtsfeiertage recht angenehm im Kreise Ihrer Familien oder lieben Menschen.

Viel Gesundheit und Wohlergehen für das Jahr 2004!

Es grüßt Sie herzlich im Namen des gesamten Seniorenbeirats Ihre Seniorenbeiratsvorsitzende

Erika Kaatsch

Kreisvolkshochschule Oberhavel

Kurse im November/Dezember 2003

1. Gesellschaft, Politik, Umwelt

T1F102	Fisch-, Gewässer-, Naturschutzkunde Oranienburg	03.11.2003
T16016	Einschulung - der richtige Zeitpunkt? Oranienburg	05.11.2003
T17301	Mit Kindern Stille suchen Oranienburg	06.11.2003
T15502	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht Oranienburg	07.11.2003
T1F101	Fisch-, Gewässer-, Naturschutzkunde Oranienburg	08.11.2003
T1F301	Baumpflege und Baumsanierung Oranienburg	08.11.2003
T13000	Behinderte ziehen Bilanz Oranienburg	13.11.2003
T14002	Gestalten von Werbezetteln, Plakaten und Broschüren Oranienburg	14.11.2003
T15301	Erbrecht Oranienburg	17.11.2003
T12001	Exkursion: Was geht mich Sachsenhausen an? Oranienburg	18.11.2003
T15001	Das Scheidungsverfahren und der Unterhaltsprozess Oranienburg	18.11.2003
T14241	Einkommenssteuererklärung und Antragsveranlagung Zehdenick	22.11.2003
T17201	Psychologie und Selbsterfahrung Oranienburg	22.11.2003
T17202	Kommunikation in der Partnerschaft Oranienburg	23.11.2003
T15601	Straßenverkehrsrecht Oranienburg	24.11.2003
T12012	Exkursion: Justiz u. Strafvollzug in totalitären Regimen	27.11.2003
T17103	Körpersprache Oranienburg	29.11.2003
T14201	Einkommenssteuererklärung und Antragsveranlagung Oranienburg	01.12.2003
T15503	Buchführung für gemeinnützige Vereine Oranienburg	05.12.2003
T17101	Kommunikation im Alltag Oranienburg	06.12.2003

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

2. Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten

T20000	Bedeutende Künstler gestalten die Bibel Oranienburg	03.11.2003
T25103	Grundlagen der Malerei Oranienburg	04.11.2003
T25003	Zeichnen lernen (Wochenendkurs) Hohenbruch	15.11.2003
T29901	Flamenco (Wochenendkurs) Oranienburg	15.11.2003
T25001	Porträt- und Aktmalerei (Wochenendkurs) Oranienburg	22.11.2003

3. Gesundheitsbildung

T34001	Einführung in Heilverfahren: Homöopathie Oranienburg	04.11.2003
T37501	Weinseminar - Rotweine aus Europa Oranienburg	07.11.2003
T35202	Das richtige Outfit (Tagesseminar für Damen) Oranienburg	15.11.2003
T37502	Weinseminar - Rotweine aus der Neuen Welt Oranienburg	21.11.2003
T32702	Progressive Muskelentspannung nach Jacobson Birkenwerder	22.11.2003
T30003	Gedächtnistraining für jung und alt Birkenwerder	25.11.2003

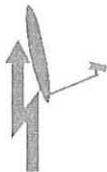
5. Arbeitswelt, Berufliche Bildung

T51505	Aufbaukurs Word und Excel - Tageskurs Oranienburg	03.11.2003
T51011	PC-Grundkurs Hennigsdorf	04.11.2003
T51106	PC-Aufbaukurs für Senioren Oranienburg	04.11.2003
T51409	Layouten mit LaTeX Oranienburg	07.11.2003
T51405	Erstellung eines Serienbriefes Oranienburg	08.11.2003
T51003	PC-Grundkurs Oranienburg	11.11.2003
T51805	Kommunizieren mit E-Mail Oranienburg	14.11.2003
T50001	Fragestunde rund um den PC Oranienburg	15.11.2003
T51061	PC-Grundkurs Fürstenberg	17.11.2003
T51101	PC-Grundkurs - Tageskurs Oranienburg	17.11.2003
T51908	Kleine Netzwerke bauen und administrieren Oranienburg	17.11.2003
T51605	Tabellenkalkulation mit Excel Oranienburg	18.11.2003
T51402	Aufbaukurs Word - Tabellen und Formulare Oranienburg	21.11.2003
T59101	Marketing - Schlüsselposition für die Unternehmensentwicklung Orbg.	21.11.2003
T55101	Kostenrechnung im Unternehmen Oranienburg	24.11.2003
T51305	PC - Praktische Anwendungen Oranienburg	25.11.2003
T51403	Aufbaukurs Word - Grafik Oranienburg	28.11.2003
T59201	Existenzgründungsseminar Oranienburg	29.11.2003
T51806	Recherche im Internet Oranienburg	05.12.2003

Wenn Sie sich für einen Kurs interessieren, informieren Sie sich bitte bei der KVHS über eventuelle Terminverschiebungen!

**Anmeldung und Beratung in der Kreisvolkshochschule, Havelstraße 18, 16515 Oranienburg
Telefon 03301-671070, 72 dienstags 8-18 Uhr, mittwochs und donnerstags
8-17 Uhr und freitags 8-12 Uhr.**

Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



**Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52**

Jörg Dulitz

- **Heizung - Sanitär**
- **Gas, Lüftung**
- **Solarenergie**
- **Sauna**
- **Regenwassernutzung**
- **Wartung, Verkauf**

**Marwitz ● Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20 ● Fax: (03304) 3 40 38**

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Selbstbewusst durch gute Noten!

- Qualifizierte Nachhilfelehrer
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder

Beratung vor Ort: Mo.-Fr. 15.00-17.30 Uhr

- Luisenstraße 45
(2. Etage)
16727 Velten
Telefon: (0 33 04) 50 04 53

- Havelplatz 3
16761 Hennigsdorf
Telefon: (0 33 02) 80 06 57

**0800/
194 18 08**

gebührenfrei

www.schuelerhilfe.de



Schülerhilfe!

Wechseln Sie zur HUK-COBURG. Kündigungsstichtag 30.11.

Autoversicherung mit Vollkasko und Schutzbrief

ab **Ihr persönliches Angebot...*** € im Jahr!

*) ...erhalten Sie bei

Kundendienstbüro Rainer Pinnau

Telefon 03302 80 15 24 - Telefax 03302 80 12 61

Pinnau@hukvm.de
www.HUK.de/vm/Pinnau

Berliner Straße 27 - 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
und 15.00-18.00 Uhr

Als Autofahrer können Sie jetzt aktiv sparen.
Wir machen Ihnen ein HUKgünstiges Angebot.



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher



AUTODIENST

AUGROS

STANGE & FRANK GmbH

**KFZ-MEISTER-
BETRIEB**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Maik Pfeiffer

MSK

VERSICHERUNGSMAKLER OHG

Tel.: 0 33 04 / 5 22 04 98
Email: mpfeiffer@msk-group.de
Internet: www.msk-group.de

Ihr unabhängiger Versicherungsmakler in Sachen:

80% der Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert! Welche Police Sie wirklich brauchen und welche überflüssig sind... Wir beraten Sie! Aus insgesamt über 110 Kooperationspartnern suchen wir für Sie das beste Preis- Leistungsverhältnis heraus. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin!

- Service für Privatkunden und Unternehmen
- private und betriebliche Altersvorsorge
- Kapitalanlagen
- Baufinanzierung

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fußpflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Raschdach Dachbau

Dachdeckermeister - Zimmermeister
Norbert Rasch
Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

-  Hausmeistertätigkeiten
-  Dachdeckerarbeiten
-  Zimmerarbeiten
-  Klempnerarbeiten
-  Schornsteinsanierung



Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com




- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

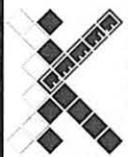
Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

P. KIEPER

Fliesen-, Platten- und
Mosaiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07



Beauty Zwergerland

Christine Jänsch

Vehlefanze • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tätos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Brandenburger Wild

Erhalten Sie im Wildhandel Marwitz
Breite Straße 35

Wir bieten zu allen Anlässen in gewünschter Größe küchenfertiges Wild frisch oder tiefgefroren und vakuum verpackt.

Soz. B.:

- Keulen mit und ohne Knochen, Rücken mit und ohne Knochen, Filets, ausgelöste Rücken u. v. a. m.
- Hervorragende Salami vom Hirsch und Wildschwein, desgleichen Schinken vom Feinsten.
- Festbraten zu Weihnachten sowie andere Genüßlichkeiten.

Schauen Sie einfach vorbei.
Weiter Verkauf von erlegtem Wild.
Sie erreichen uns unter 03304/502894 - Fax 521487

